FNB Gas - Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Berlin, 18. November 2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber mit Sitz in Berlin. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die 2012 gegründete Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren und effizienten Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Änderungsverordnung zur 5. WindSeeV (Eignungsfeststellung der Flächen N-10.1, N-10.2 und N-10.3). Für die Erschließung der Offshore-Wasserstoffpotenziale ist eine geeignete Transportinfrastruktur erforderlich. Deren Planung sollte bei der Feststellung der Eignung angrenzender Windenergieflächen frühzeitig berücksichtigt werden.

Wir regen daher an, die Vereinbarkeitsprüfung in Abschnitt 2.6 der Ergänzung zur Eignungsprüfung um geplante Wasserstoffleitungen zu erweitern. Dies betrifft insbesondere eine künftige Leitungsanbindung von SEN-1 an die Transportinfrastruktur des Wasserstoffkernnetzes. Die Ausgestaltung der Fläche N-10.3 und der angrenzenden Freihaltebereiche sollte so erfolgen, dass eine solche Anbindung sowie kombinierte Strom- und Wasserstoffanbindungskonzepte planerisch offengehalten und nicht durch vorzeitige Festlegungen erschwert werden.